

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2017/1 vom 8. März 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV-H 2017\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2017_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2017/1 du 8 mars 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2017/1 del 8 marzo 2018

## **Regeste**

Art. 43bis Abs. 1 AHVG und Art. 37 Abs. 1 IVV. Hilflosigkeit in einer Lebensverrichtung bejaht. Kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. März 2018, AHV-H 2017/1).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind (Art. 43bis Abs. 1 AHVG). Als hilflos gilt nach Art. 9 ATSG eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. 1.2 Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind nach Art. 43bis Abs. 5 AHVG i.V.m. Art. 66bis Abs. 1 AHVV die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar. Gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a), einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b), einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c), oder wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d). 1.3 Praxisgemäss betreffen die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen folgende sechs Bereiche: An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abiegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (BGE 121 V 90 E. 3a; Rz 8010 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit [KSIH]). Eine dauernde persönliche Überwachung liegt vor, wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, weil diese nicht allein gelassen werden kann (vgl. Rz 8035 KSIH).

### **E. 2**

2.1 Vorliegend strittig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Entschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades. Dabei ist der Sachverhalt bis zum Erlass der abweisenden Verfügung vom 9. Februar 2017 (act. G 5.1.4) zu beleuchten. 2.2 Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin in den Lebensverrichtungen der Körperpflege und der Fortbewegung bzw. der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen ist. Unbestrittenermassen nicht hilfsbedürftig ist die

Beschwerdeführerin in den alltäglichen Lebensverrichtungen des An- und Ausziehens, des Aufstehens, Absitzens, Abliemens, des Essens und des Verrichtens der Notdurft. Ebenso wenig bedarf sie der ständigen und besonders aufwendigen Pflege oder der regelmässigen persönlichen Überwachung. 2.3 Die Hilfe ist als regelmässig zu erachten, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig hat. Gelegentliche Zwischenfälle der Hilfsbedürftigkeit können nicht zur Annahme einer Notwendigkeit regelmässiger Dritthilfe führen (ZAK 1984 S. 354, Rz 8025 KSIH). Erheblich ist die Hilfe, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde (vgl. Rz 8026 KSIH). Ob eine Dritthilfe notwendig ist, ist im Sinne einer objektiven Betrachtung einzig nach dem Zustand der versicherten Person zu beurteilen. Grundsätzlich unerheblich ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 5. März 2009, 8C\_912/2008, E. 3.2.3). 2.4 Die Beschwerdegegnerin hat eine Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin in der Lebensverrichtung Körperpflege ohne weitere Begründung bejaht. Hilflosigkeit im Bereich der Körperpflege liegt vor, wenn die versicherte Person eine täglich notwendige Verrichtung im Rahmen der Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen) nicht selber ausführen kann (vgl. Rz 8020 KSIH). Nach Lage der Akten ist die Beschwerdeführerin bei der täglichen Morgentoilette (Gesicht waschen und Haare kämmen) selbständig. Beim Duschen ist sie zwei bzw. drei Mal in der Woche auf die Hilfe der Spitex angewiesen (vgl. act. G 5.1.2, 5.1.10). Entgegen der Auflistung im KSIH ist Duschen bzw. Baden allerdings nicht als täglich notwendige Verrichtung im Bereich der Körperpflege anzusehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch nicht mehr als zwei bis drei Mal in der Woche duscht bzw. dies täglich nötig hätte (vgl. E. 2.3). Ob die Hilfe beim Duschen für sich alleine dem Erfordernis der (täglich) Regelmässigkeit zu genügen vermöchte, erscheint damit zumindest als fraglich. Im vorliegenden Fall wird die Beschwerdeführerin jedoch nicht nur bei den Duschvorgängen, sondern zusätzlich fünf Mal wöchentlich in der Haut- und Wundpflege unterstützt. Diese Unterstützung ist zwar zu einem gewissen Teil auch medizinisch bedingt. Vor dem Hintergrund des wegen der Adipositas erhöhten Bedarfs an gründlicher Hautpflege ist sie jedoch in überwiegendem Masse als Hilfeleistung im Lebensbereich der Körperpflege anzusehen. Gesamthaft betrachtet ist damit aufgrund der notwendigen Hilfe beim Duschen sowie wegen der Unterstützung in der Haut- und Wundpflege ein regelmässiger und erheblicher Bedarf an Dritthilfe in der Körperpflege überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat eine Hilflosigkeit in dieser Lebensverrichtung somit zu Recht bejaht. 2.5 Weiter ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin auch im Bereich der Fortbewegung bzw. der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf erhebliche und regelmässige Dritthilfe angewiesen ist. 2.5.1 In dieser Lebensverrichtung liegt eine Hilflosigkeit vor, wenn sich die versicherte Person auch mit einem Hilfsmittel nicht mehr alleine im oder ausser Haus fortbewegen oder wenn sie keine gesellschaftlichen Kontakte pflegen kann. Unter gesellschaftlichen Kontakten sind die zwischenmenschlichen Beziehungen zu verstehen, wie sie der Alltag mit sich bringt (z.B. Lesen, Schreiben, Besuch von Konzerten und von politischen oder religiösen Anlässen; Rz 8022 und 8023 KSIH). 2.5.2 Gemäss den telefonischen Auskünften der Spitex vom Dezember 2016 und Mai 2017 besteht im Bereich der Fortbewegung und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte kein regelmässiger erheblicher Hilfsbedarf. Wenn die Spitex

nicht anwesend sei, versorge sich die Beschwerdeführerin alleine. Sie könne sich mit Hilfe ihres Rollators sowohl drinnen in ihrer Wohnung als auch draussen in der näheren Umgebung alleine fortbewegen. Sie sei in der Lage, Spaziergänge zu unternehmen und auch kleinere Einkäufe selbst zu erledigen. Lediglich bei Grosseinkäufen, bei Arztbesuchen oder bei weiteren Strecken sei die Beschwerdeführerin auf Hilfe angewiesen. (act. G 5.1.2, 5.1.10). Diese Aussagen stimmen im Wesentlichen mit den Angaben im Anmeldeformular überein. Zwar wurde dort bei der Fortbewegung die Hilfsbedürftigkeit bejaht, jedoch wurde ebenfalls lediglich bei Transporten, beim Einkaufen sowie bei Spaziergängen ein Hilfsbedarf angegeben (act. G 5.1.1). Auch im beschwerdeweise eingereichten Schreiben vom 30. August 2017 (act. G 1.1) wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin den grössten Teil ihres Alltages selbständig und mit Initiative und Eigenwille bewältige. Bei der Fortbewegung im Haus sei sie mit dem Rollator selbständig. Im Aussenbereich sei sie jedoch aufgrund verschiedener Risikofaktoren und gerontologischer Aspekte, wie insbesondere wegen der Sturzgefahr, ihres fortgeschrittenen Alters, ihrer ängstlichen Persönlichkeit sowie wegen des risikohaften und rücksichtslosen Strassenverkehrs, als hilflos zu bezeichnen. 2.5.3 Nach Lage der Akten ist somit überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass die Beschwerdeführerin im Innenbereich grösstenteils selbständig ist und keiner wesentlicher Dritthilfe bedarf. Was die Fortbewegung im Freien betrifft, so werden mit den im Schreiben vom 30. August 2017 aufgeführten „Risikofaktoren“ im Aussenbereich überwiegend theoretische Problemfelder aufgezählt, mit denen sich der Grossteil der älteren Bevölkerung konfrontiert sieht. Die konkrete Situation der Beschwerdeführerin wird nur am Rande beleuchtet, indem auf die diagnostizierte Muskelschwäche und ihre ängstliche Persönlichkeit hingewiesen wird. Dass die Beschwerdeführerin, wie anlässlich der telefonischen Abklärungen angegeben worden ist, im strittigen Zeitraum (vgl. E. 2.1) mit Hilfe ihres Rollators selbständig das Haus verlassen hat, draussen unterwegs gewesen ist und kleinere Einkäufe erledigt hat, wird im Bericht nicht überzeugend widerlegt. Die pauschalisierten gerontologischen Aussagen vermögen jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass die Beschwerdeführerin im strittigen Zeitraum nicht gemäss den telefonischen Angaben im Freien unterwegs gewesen ist. 2.6 Ein erheblicher und regelmässiger Bedarf an Dritthilfe bei der Pflege von gesellschaftlichen Kontakten geht aus den Akten ebenfalls nicht hervor. Die Beschwerdeführerin leidet auch nicht an einer diagnostizierten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, welche eine Hilfe bei der Kontaktpflege zur Vorbeugung einer sozialen Isolation erforderlich machen würde (vgl. 8024, 8048 KSIH). Auch wenn die Beschwerdeführerin gemäss den Angaben ihres Hausarztes gehemmt, ängstlich und rasch niedergeschlagen ist (vgl. act. G 5.1.1-8), pflegt sie dennoch Kontakt zu einer Studentin, welche sie einmal die Woche besucht, bestreitet ihren Alltag zu einem grossen Teil selbst und organisiert ihre Termine und Aktivitäten im Wesentlichen eigenständig (vgl. act. G 5.1.10, E. 2.5.2). Dabei ist insbesondere auch nicht weiter erheblich, dass ihr Coiffeur aus Rücksichtnahme in der Regel Hausbesuche macht (vgl. act. G 7). Eine regelmässige und erhebliche Hilfe bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte ist damit ebenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen.

### **E. 3**

3.1 Nach Lage der Akten besteht somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch bei der Fortbewegung im Freien und bei der Kontaktpflege mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein erheblicher und regelmässiger Bedarf an Hilfe. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin nur im Bereich der Körperpflege und damit lediglich in einer der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen als hilflos zu betrachten. Damit besteht kein

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (leichten Grades). 3.2 Das erwähnte Sturzereignis vom 29. November 2017 (vgl. act. G 9) hat sich nach dem Erlass der massgebenden Verfügung vom 9. Februar 2017 ereignet und ist damit im vorliegenden Verfahren nicht näher zu prüfen. Im Sinne eines obiter dictums ist das entsprechende Schreiben vom 10. Dezember 2017 jedoch als formlose Neuanmeldung zu qualifizieren.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.